

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen haben.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten bei den Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5 Soweit es sich bei den vertraglichen Leistungen um Bauleistungen handelt, gelten vorrangig vor diesen Einkaufsbedingungen die Bedingungen des Verhandlungsprotokolls für NU-Leistungen, das Auftragschreiben sowie die Einkaufsbedingungen für Nachunternehmer.

§ 2 Angebot, Kündigung

Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung, gilt § 649 S. 2 BGB entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, uns diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der in § 649 S. 2 BGB genannten Abzüge erforderlich sind.

§ 3 Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung bedarf unserer Zustimmung.
- 3.2 Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen. In diesem Fall ist sie dann kurzfristig in angemessener Zeit auszuführen.
- 3.3 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder, soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine baldige Lieferung gefährdet ist. Besteht aus unserer Sicht Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Lieferant sich hierzu unverzüglich schriftlich zu erklären.
- 3.4 Verzögert sich die Leistung, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Gibt der Lieferant die in Ziff. 3.3 Satz 2 geforderte Erklärung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht ab und ist uns ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die dadurch entstehenden Nachteile nicht zumutbar, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können, soweit das Unterlassen der Erklärung schuldhaft war, Schadenersatz verlangen.
- 3.5 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 4 Lieferung, Versand, Rücknahme

- 4.1 Die Lieferung hat auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten frei Baustelle oder sonstigem Bestimmungsort zu erfolgen. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind Verwendungsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Auftragsdatum und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Lieferant.
- 4.2 Soweit eine Anlieferung in LKW-Zügen oder LKW-Sattelaufliegern vereinbart wurde, gilt zusätzlich vereinbart, dass Restmengen des Lieferumfanges durch Solo-LKW's angeliefert werden, ohne dass hierfür eine zusätzliche Berechnung erfolgt. Transportkosten können vom Lieferanten zusätzlich überhaupt nur verlangt werden, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.3 Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transporthilfen geliefert werden (z.B. Paletten), so verpflichtet sich der Lieferant, diese Hilfsgüter kostenfrei und mit Erstattung der Gebühr vom Lieferort auf unsere Anordnung abzuholen.
- 4.4 Falls Artikel des Lieferanten durch den Besteller zurückgegeben werden, erfolgt dies kostenneutral für den Besteller. Solt dies nicht der Fall sein, ist dies mit Auftragsrhalt dem Besteller anzuzeigen. Später angezeigte Kosten gehen nicht zu Lasten des Bestellers.

§ 5 Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel

- 5.1 Die gelieferte Ware wird von uns nach Anlieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Zeigt sich dabei ein Mangel oder tritt ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später auf, ist unsere Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Tagen ab Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 5.2 Bei Schuttgütern sind wir zu Kontrollwägungen berechtigt. Sie haben auf einer staatlich anerkannten Waage stattzufinden. Der Lieferant hat die Wägung zu fördern. Stellt sich heraus, dass der Kontrollwert von der Lieferangabe des Lieferanten abweicht, werden alle Lieferungen der Schuttgutart des betreffenden Tages um jenen Prozentsatz gemindert, um den die Kontrollwägung unter der Lieferangabe des Lieferanten liegt.
- 5.3 Alle Baustoffe und Bauteile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, und den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.
- 5.4 Die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf

Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 5.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel an gelieferten Baustoffen oder Bauteilen, die eine Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 BGB 5 Jahre und 6 Monate. Die Frist beginnt mit Anlieferung der Ware auf die Baustelle.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an die Baustelle oder einen anderen vertraglichen Bestimmungsort einschließlich Verpackung ein. Verpackungen und Sporthilfen hat der Lieferant wieder abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, können wir die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.
- 6.2 Falls nach Ablauf der Preisbindung Preiserhöhungen eintreten, hat der Lieferant den Besteller rechtzeitig darauf hinzuweisen, damit dieser ggf. noch Material zum gebundenen Preis abrufen kann und ein neuer Preis vereinbart wird. Falls die Mitteilung durch den Lieferanten nicht erfolgt, gilt der gebundene Preis weiter.
- 6.3 Die uns genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit der Lieferant für sie Zahlungsverpflichteter ist, hat er die gesetzliche Mehrwertsteuer gemäß UStG gesondert zusätzlich auszuweisen.
- 6.4 Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem unserer Konten der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder an das Geldinstitut.
- 6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 6.6 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung bei uns einzureichen. Für an verschiedene Bestimmungsorte oder Baustellen gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Rechnungen haben die Baustelle und den sonstigen Bestimmungsort, die in der Bestellung angegebene Bestellnummer und das Bestelldatum zu enthalten. Rechnungen sind ausschließlich zu senden an die:

SWING Tiefbau GmbH, Am Richterweg 10, 09518 Großrückerswalde

unter Hinzufügung von Bauvorhaben und Kostenträgernummer.

§ 7 Schutzrechte

- 7.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 7.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung, Werbung

- 8.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 8.4 Dem Lieferanten ist nicht gestattet, die Lieferung an uns zum Inhalt von werblichen Zwecken (Printwerbung, Schilder/Plakate am Liefer-/Einbauort usw.) zu machen, es sei denn, wir geben unser schriftliches Einverständnis für die werbliche Nutzung nach Art, Umfang und Zeitdauer.

§ 9 Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz, seiner Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 10.2 Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.